

Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

für

„Mittagessen“

(je Kind ist ein eigenständiger Antrag erforderlich)

Antrag ausgegeben am: _____

Antrag eingegangen am: _____

1. Zuständigkeit

Die **Bewilligungsstellen** für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kulmbach sind für die Bezieher von Leistungen wie:

Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II)

→ das **Jobcenter Kulmbach** (Fritz-Hornschuch-Str. 9, 95326 Kulmbach)

Sozialhilfe, Wohngeld / Kinderwohngeld (SGB XII), **Kinderzuschlag** (BKGG) oder **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG)

→ das **Landratsamt Kulmbach** (Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach)

2. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DGSVO

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter:

<https://www.landkreis-kulmbach.de/kontakt/datenschutz/>

3. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

- Die Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die **noch nicht volljährig (unter 18 Jahre)** sind.
- Die übrigen Leistungen können **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden**, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.
- **Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag** zu stellen.

4. Folgende Leistungen können beantragt werden:

(nach § 6 b BKGG, § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 3 AsylbLG)

→ Ein- oder mehrtägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Hort

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badekleidung).

→ Ergänzende angemessene Lernförderung

Ohne einen Nachweis (z. B. Zwischenzeugnis, gesonderter Antrag o. ä.) kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

→ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Das gemeinschaftliche Mittagessen wird in voller Höhe vom zuständigen Amt für Soziale Angelegenheiten/Jobcenter übernommen.

→ Teilhabe am sozialen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Der Betrag von 15,00 € im Monat kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Angeleitete Freizeiten (z. B. Zeltlager, Ausflüge)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. angeleitete Museumsbesuche)

→ Schulbedarf

Schüler/innen die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule, ohne Ausbildungsvergütung besuchen, erhalten pro Schuljahr, jeweils zum ersten Halbjahr 100,00 Euro und zum zweiten Halbjahr 50,00 Euro für Schulausstattung.

→ Schülerbeförderung

Tatsächliche Kosten für die Beförderung zu der nächstgelegenen Schule ab der 11. Klasse. Kosten bis zur Höhe der Familienbelastungsgrenze – derzeit 440,00 € pro Schuljahr.

